



## Merkblatt über **Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen**

Das Landesprüfungsamt rechnet gemäß § 12 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) auf die in der ÄAppO vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an:

Zeiten eines im **Inland** betriebenen verwandten Studiums sowie  
Zeiten eines im **Ausland** betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums.

Ebenso werden die im Rahmen eines solchen Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, anerkannt, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist.

### **Zuständigkeit**

Die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen erfolgt durch das Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem der Antragsteller für das Medizinstudium eingeschrieben oder zugelassen ist. Liegt eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium noch nicht vor, ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist und nicht, wie häufig vermutet wird, das Landesprüfungsamt des Landes in dem beabsichtigt wird das Medizinstudium aufzunehmen. Ergibt sich weder aufgrund einer Einschreibung/Zulassung oder des Geburtsortes in Deutschland eine Zuständigkeit, erfolgt die Anrechnung/Anerkennung durch das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aktuelle Adressen aller Landesprüfungsämter können Sie der Internetseite des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) [www.impp.de](http://www.impp.de) entnehmen.

Die Anrechnung/Anerkennung erfolgt auf **Antrag**. Hierfür verwenden Sie bitte den entsprechenden Vordruck auf unserer Internetseite [www.hlpug.de](http://www.hlpug.de), auf der Sie auch die zuständigen Ansprechpartner finden. Sofern Sie für ein Medizinstudium in Hessen eingeschrieben oder zugelassen sind und Studienleistungen im Inland erbracht haben, richten Sie Ihren Antrag an die für Ihren Studienort zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes. In allen anderen Fällen, in denen das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) zuständig ist, richten Sie Ihren Antrag bitte an die Hauptstelle des HLPUG.

Die Anrechnung bzw. Anerkennung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Anrechnung und wird mit der Anerkennungsentscheidung festgesetzt.

### **Anrechnungsumfang**

Der Anrechnungsumfang richtet sich nach der Anzahl der anerkannten Leistungsnachweise („Scheine“). Auf den vorklinischen Studienabschnitt kann ein Studienhalbjahr (Semester) angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens halbjährigen Studienzeit erbracht ist und **drei** der nachfolgend aufgeführten **großen Scheine** oder je **zwei große und zwei kleine Scheine** anerkannt werden können. Die Anrechnung weiterer vorklinischer Semester erfolgt analog.

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO:	
Große Scheine:	Kleine Scheine:
Praktikum der Physik für Mediziner	Seminar Physiologie
Praktikum der Chemie für Mediziner	Seminar Biochemie/Molekularbiologie
Praktikum der Biologie für Mediziner	Seminar Anatomie
Praktikum der Physiologie	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
Kursus der makroskopischen Anatomie	Praktikum der Berufsfelderkundung
Kursus der mikroskopischen Anatomie	Praktikum der medizinischen Terminologie
Kursus der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	Vorklinisches Wahlfach gem. § 2 Abs. 8 ÄAppO

Anerkannt werden gleichwertige Leistungsnachweise. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die absolvierte Lehrveranstaltung zeitlich und inhaltlich einer gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 S. 2 ÄAppO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltung (vorklinischer Abschnitt) oder § 27 ÄAppO (klinischer Abschnitt) entspricht.

Bitte beachten Sie, dass das Landesprüfungsamt eine verbindliche Zusage zum Anrechnungsumfang erst nach Prüfung der erbrachten Studiennachweise, im Rahmen eines Antragsverfahrens, abgeben kann. Stellungnahmen zur Anerkennungsfähigkeit beabsichtigter Studienleistungen, können vom Landesprüfungsamt nicht abgegeben werden.

Dem Antrag auf Anrechnung sind im Original beizufügen:

Bei Anrechnungen aus einem **inländischen Studium**

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für Medizin gegeben ist aber Geburtsort in Hessen liegt,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Äquivalenzbescheinigung(en) des für das entsprechende Fach der Medizin zuständigen Hochschullehrers (nähere Auskunft erteilt Ihr zuständiger Ansprechpartner des HLPUG)

Bei Anrechnungen aus einem im **Ausland betriebenen Medizinstudium** oder verwandten Studium:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für Medizin gegeben ist aber Geburtsort in Hessen liegt,
- Lebenslauf,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Hochschulzugangsberechtigung.

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten sind durch die Vorlage der ausländischen Bescheinigungen im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Dolmetscher nachzuweisen.

Für Studienleistungen, die von **Studierenden im klinischen Ausbildungsabschnitt** im Rahmen von Auslandssemestern (auch ERASMUS- und ECTS-Programm) erbracht wurden, ist als Nachweis der Gleichwertigkeit die Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung des Koordinators der Heimatuniversität notwendig. Darüber hinaus sind noch Immatrikulationsnachweise (Heimat- und ausländische Universität), sowie Originalleistungsnachweise aus dem Ausland vorzulegen.